

Ausschlusskriterien der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik. Grundlage aller Geschäfte ist die Einhaltung von Recht, Gesetz und Compliance-Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung sowie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Vor diesem Hintergrund finanziert die ILB keine Vorhaben im Zusammenhang mit nachfolgenden Ausschlusskriterien. Bei der Prüfung von Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen berücksichtigt die ILB international anerkannte Normen und Werte.

Die Ausschlusskriterien gelten für alle neuen Finanzierungen aus ILB-Förderprogrammen sowie für das Treasurygeschäft. Bei KfW-kofinanzierten Vorhaben gelten die Ausschlussliste und Sektorenleitlinien der KfW-Bankengruppe. Für Landesförderprogramme gelten die jeweiligen Vorgaben der richtliniengebenden Ministerien.

1. Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte¹

Die ILB finanziert keine Vorhaben bzw. Unternehmen bei denen schwerwiegende oder systematische Verstöße gegen international anerkannte Menschen- und Arbeitsrechte vorliegen. Dazu zählen insbesondere:

- Zwangsarbeit,
- Kinderarbeit,
- Einschränkung der Vereinigungsfreiheit oder des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie
- Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Klimaschädliche und fossile Investitionen²

Die ILB finanziert keine Investitionen, die den Neu- oder Ausbau der Kohleförderung oder der Kohleverstromung betreffen.

Außerdem finanziert die ILB keine Investitionen, deren Ziel die Förderung von Erdöl oder fossilem Erdgas ist. Ebenso werden Investitionen nicht unterstützt, die die wirtschaftliche Laufzeit solcher fossilen Anlagen verlängern, sofern kein nachvollziehbarer Transformationspfad vorliegt.

Ausgeschlossen sind zudem Investitionen im Zusammenhang mit unkonventionellen fossilen Energieträgern (u. a. Fracking, Ölsande, Schieferöl und -gas).

¹ Berücksichtigung der [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) und die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRC\)](#). Ergänzend berücksichtigt die ILB die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#).

² Berücksichtigung: [Europäisches Klimagesetz](#), [Klimaschutzgesetz](#), [Klimaplan des Landes Brandenburg](#)

3. Umwelt- und Biodiversitätsschädigung³

Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen, die zu erheblichen und nicht kompensierbaren Schäden an Umwelt oder Biodiversität führen, geschützte Ökosysteme dauerhaft beeinträchtigen oder gegen Umwelt- oder Naturschutzvorgaben verstoßen. Dazu zählen beispielsweise:

- der Handel mit Wildtieren,
- die Umwandlung von tropischen Naturwäldern in Plantagen,
- die Abholzung, Kahlschlag oder Schädigung von tropischen Naturwäldern sowie der Kauf von Abholzungsmaschinen zu diesem Zweck,
- der Anbau von Palmöl sowie forstwirtschaftliche Tätigkeiten ohne international anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierung, ebenso wie der Handel mit entsprechenden Produkten,
- Produktion ozonschädigender Stoffe,
- Produktion oder Handel mit bestimmten pharmazeutischen, chemischen oder toxischen Substanzen, die internationalen Verboten oder Ausstiegsregelungen unterliegen.

4. Rüstungs- und Verteidigungsindustrie

Nicht finanziert werden Vorhaben mit Bezug zu der Herstellung, dem Handel oder der Entwicklung von völkerrechtlich geächteten Waffen und wichtigen Komponenten wie atomare, biologische oder chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen.

Stand: 02.09.2026

³ Berücksichtigung: Hierzu zählen insbesondere Vorhaben wie der Handel mit Tieren und Pflanzen entgegen der [EU-Artenschutzverordnung](#) sowie Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von [Natura-2000-Gebieten](#) führen oder gemäß [roter Listen der Bundesrepublik Deutschland](#) gefährdete, stark gefährdete oder akut vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten weiter zurückdrängen.

Die Abkommen von Basel (Abfallhandel), Rotterdam (Chemikalienhandel) und Stockholm (Umweltgifte (POPs)) werden in der EU durch unmittelbar geltende Verordnungen umgesetzt: [Abfall \(1013/2006\)](#), [Chemikalienhandel \(649/2012\)](#), [Umweltgifte \(2019/1021\)](#).